

**DER EUROPARAT. BEDINGUNGEN FÜR  
MINDERHEITENRECHTE. FALLSTUDIE:  
DAS RUMÄNISCHE MINDERHEITENGESETZ**

**THE COUNCIL OF EUROPE. CONDITIONS FOR MINORITY  
RIGHTS. CASE STUDY: THE ROMANIAN LAW FOR MINORITIES**

**Romana Sălăgeanu\***

**Abstract**

*The national minorities in Europe are perceived by the Council of Europe as elements that preserve and promote the cultural wealth of Europe. For their protection, the Council of Europe created instruments. The national minorities have also been part of the Romanian population for a long time. They contributed to the modernization of the Romanian state. Romania has ratified the instruments of the Council of Europe. The implementation of these rights can be further improved.*

**Keywords:** Council of Europe, Romania, minority protection and rights

**Einleitung**

Im Fall der Mittel- und Osteuropäischen Staaten werden die Rechte wie Gleichheit aller Bürger und Freiheiten immer wichtiger. Insbesondere die Mitgliedschaft in der EU fördert die Gewährleistung dieser Prinzipien. Jedoch müssen sich die Nationalstaaten damit auseinandersetzen. Bevölkerungsgruppen, die einmal die Mehrheit waren oder Gesetze erlassen konnten, sind im 20. Jahrhundert quasi über Nacht Teil eines anderen politischen Systems geworden. Damit wurden auch die Politiken

---

\* Romana Sălăgeanu promoviert an der Fakultät für Europastudien, Babeş-Bolyai Universität, Cluj-Napoca und an der Otto-von-Guericke Universität, Magdeburg zum Thema Regionale Mitwirkung im europäischen Mehrebenenregieren am Beispiel von Sachsen-Anhalt.  
Kontakt: romana.salageanu@euro.ubbcluj.ro

für Minderheiten aus anderer Perspektive betrachtet. Dennoch unterscheiden sich diese nicht so stark von anderen Gesetzesvorhaben für Minderheiten vom 19. Jahrhundert.

Ein Beispiel dafür ist das 1868 Gesetz Nr. XLIV der Nationalitäten aus Ungarn. Das Gesetz basierte auf kollektive Autonomie, die auf dem Aspekt der Sprache reduziert war. Das heißt, dass die kulturelle Entfaltung der jeweiligen anderen Nationalitäten dadurch verhindert wurde. Es gab die Idee der politischen Gemeinschaft anstatt der Nation, in der alle gleich sind. Die Rede über „eine einzige politische Nationalität“, somit die politische Gemeinschaft (Ferenc Deák) war nicht direkt und gleich mit dem Nationalstaat zu setzen.<sup>1</sup>

Aber was ist dann der Nationalstaat oder die Nation? Gemäß Benedict Anderson ist die Nation der größte legitimierende Wert des politischen Lebens, die Nation und der Nationalismus sind hingegen kulturelle Artefakte. Dabei ist die Nation eine politische vorgestellte Gemeinschaft, die ihre Grenze hat.<sup>2</sup> Folglich ist der Nationalstaat eine Konstruktion, die sich auf die Bekenntnis ihrer Mitglieder und deren mit dem Nationalstaat vereinbarte Wahrnehmung basiert. Diese Konstruktion kann aber gegenüber den Bevölkerungsgruppen, die sich von der Mehrheit unterscheiden, gerecht werden und deren kulturellen Besonderheiten pflegen. Für dieses Ziel gibt es auf europäischer Ebene mehrere Instrumente, wie z. B. diejenigen des Europarates: die Europäische Menschenrechtskonvention, das Rahmeneinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regionalen- und Minderheitensprachen. Diese Instrumente wurden von vielen Staaten ratifiziert, inklusive Rumänien.

Dieser Beitrag befasst sich mit den europäischen Instrumenten für den Schutz der Minderheiten und mit dem Fall des Gesetzesentwurfes zum Statut der nationalen Minderheiten in Rumänien. Es werden einige offene Fragen dargestellt, die zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit dem Statut der Minderheiten und mit den gesetzlichen Maßnahmen einladen.

---

<sup>1</sup> Gábor Gángó, „Legea naționalităților din 1868 și consențințele ei“, in Attila Gidó, István Horváth, Judith Pál (eds.), *140 de ani de legislație minoritară în Europa Centrală și de Est*, Cluj-Napoca: Editura Institutului pentru studierea problemelor minorităților naționale, Kriterion, 2010, S. 13ff.

<sup>2</sup> Benedict Anderson, *Comunități imaginate*, București: Editura Integral, 2000.

## Der Europarat und der Minderheitenschutz

Der Europarat ist eine Wertegemeinschaft und „Europas führende Organisation für Menschenrechte.“<sup>3</sup> Die Hauptziele dieser Gemeinschaft sind der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Prinzipien der Demokratie und des Rechtsgrundsatzes. Der Europarat fördert die Erkenntnis der Vielfalt Europas und die Entwicklung der kulturellen Identität.<sup>4</sup> Die Ziele des Europarats erfassen die Entdeckung gemeinsamer Lösungen für die Herausforderungen der europäischen Gesellschaft, wie z. B. Diskriminierung der Minderheiten, Intoleranz, Korruption sowie die Konsolidierung demokratischer Stabilität durch politische, gesetzliche und Verfassungsreformen.

Das erste Instrument vom Europarat ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die am 4. November 1950 in Rom verabschiedet wurde. In September 1953 trat sie in Kraft. Die EMRK enthält ein Katalog der wichtigsten Rechte, die gewährleistet werden sollten:<sup>5</sup>

- Ausreisefreiheit,
- Beschwerderecht und effektiver Rechtsschutz,
- **Bildung,**
- Brief- und Telekommunikationsgeheimnis,
- **Diskriminierungsverbot,**
- Eheschließung, Eigentum,
- **Freie Meinungsäußerung,**
- Freie Wahlen,
- Freizügigkeit,
- **Gedankenfreiheit,**
- **Gewissensfreiheit,**
- **Religionsfreiheit,**
- **Heimkehrrecht,**
- Informationsfreiheit,
- Nulla poena sine lege,
- **Presse- und Rundfunkfreiheit,**
- Privatsphäre und Familienleben,

---

<sup>3</sup> Europarat, [<http://www.coe.int/de/web/about-us/who-we-are>], 15.06.2015.

<sup>4</sup> Europarat, *Werte*, [<http://www.coe.int/de/web/about-us/values>], 15.06.2015.

<sup>5</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), [<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/emrk7>], 15.06.2015. Die fett markierten Rechte aus der Liste sind diejenigen, die ich als relevant für die Minderheitenrechte betrachte.

- Recht auf ein faires Strafverfahren, Recht auf ein faires Verfahren,
- Recht auf Leben,
- Unschuldsvermutung,
- Unverletzlichkeit der Wohnung,
- Verbot der Schuldhaft,
- Vereinigungsfreiheit,
- Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte,
- Versammlungsfreiheit,
- Zwangsfreiheit.<sup>6</sup>

Die Menschenrechte der Europäischen Konvention wurden weiter entwickelt und besondere Instrumente für die nationalen Minderheiten geschaffen, nämlich das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen.<sup>7</sup> Die Inhalte dieser zwei Instrumente werden kurz dargestellt und danach wird der Beitrag von der Situation in Rumänien berichten.

## **Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wurde aus der Erwägung entwickelt, u. a. dass

„eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.“<sup>8</sup>

Das Rahmenübereinkommen bittet keine Definition der nationalen Minderheiten an, betont aber die Notwendigkeit der Schaffung eines Klimas der Toleranz und des Dialoges, „damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der

---

<sup>6</sup> Siehe EMRK, <http://www.menschenrechtskonvention.eu/>, 28.04.2015.

<sup>7</sup> Mehr dazu siehe den Beitrag von Christoph Schnellbach in dieser Nummer.

<sup>8</sup> Europarat, *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*, 1. Februar 1995, [<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>], 1995, 29.04.2015.

Bereicherung erweisen kann.<sup>9</sup> Durch das Zusammenkommen der Toleranz, des Dialogs und der kulturellen Vielfalt sollte Europa bereichert werden.

Das Rahmenübereinkommen definiert den Schutz nationaler Minderheiten im Bereich internationaler Zusammenarbeit wie folgt:

„Art. 3 Abs. 1 Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.“<sup>10</sup>

Dabei kann eine Frage gestellt werden und diese wird offen bleiben, denn die Antwort hängt vom Individuum ab: Welche Rolle sollte das individuelle Selbstbekenntnis zu einer Minderheit spielen? An dieser Stelle kann die Unterscheidung zwischen individuellem und kollektivem Recht erwähnt werden. Dennoch sollte das Individuum das Entscheidungsrecht haben, die Frage gemäß seiner eigenen Identität zu beantworten.

Durch das Rahmenübereinkommen verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen zu fördern, die „es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.“<sup>11</sup> Unter diesen Bedingungen gibt es Folgende:

- Verbot der Assimilierung gegen den Willen;
- Zusammenarbeit in Bildung, Kultur und Medien
- Presse-, Religion-, Rundfunk, Medienfreiheit;
- Gebrauch der Minderheitssprache;
- Amtliche Anerkennung der Namen gemäß der Minderheitssprache;
- Schilder, Aufschriften, Inschriften in der Minderheitssprache;
- Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Forschung für die Minderheit.<sup>12</sup>

Diese Bedingungen müssen rechtlich gewährleistet werden. Die Gewährleistung ist immer mit Kosten verbunden, insbesondere wenn es um Bildung geht. Deswegen ist der oben erwähnte Dialog zwischen den involvierten Parteien wesentlich.

---

<sup>9</sup> *Ebenda.*

<sup>10</sup> *Ebenda.*

<sup>11</sup> *Ebenda.*

<sup>12</sup> *Ebenda.*

## Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen<sup>13</sup>

Gemäß Art. 1 der Europäischen Charta der Regionalen- und Minderheitensprachen, der die Begriffe bestimmt:

- „a. bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ Sprachen,
- i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
  - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
  - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“, das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt.
- c. bezeichnet der Ausdruck „nicht territorial gebundene Sprachen“ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.“<sup>14</sup>

Der Schutz der Sprachenvielfalt in Europa, ausgedrückt in dieser Charta, geschah aus der Überlegung, dass die Bürger – unter den bürgerlichen und politischen Rechte – sowohl das Recht haben, „im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen.“<sup>15</sup> Daraus ergibt sich die besondere Rolle der Sprache für eine Minderheit und für deren kulturelle Entfaltung, die verfassungsmäßig gewährleistet werden kann.

<sup>13</sup> Europarat, *Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen*, 1992, [<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>], 29.04.2015.

<sup>14</sup> *Ebenda*.

<sup>15</sup> *Ebenda*.

## Die nationalen Minderheiten in Rumänien

„Minderheiten in Europa sind heute wichtige Bindeglieder zur Entwicklung kultureller Brücken innerhalb der Europäischen Union. Darüber hinaus pflegen sie Netzwerke zur Entwicklung zivilgesellschaftlicher Verbindungen über die Landesgrenzen hinweg.“<sup>16</sup>

Berufszweige, wie z. B. Ärzte, Handwerk und Handel, wurden in den rumänischen Fürstentümern von Ausländern eingeführt. Aber mit der Entwicklung der nationalen Ideologie entstand der Wunsch, die Ausländer loszuwerden, was natürlich zu Spannungen führte, denn diese Ausländer wurden immer noch gebraucht. Unterschiedliche ausländische Herrschaften in den Territorien des heutigen Rumäniens lösten einen hartnäckigen rumänischen Nationalismus aus, der sich auf die ethnischen und religiösen Eigenschaften der Rumänen beruft. Dementsprechend sei der echte Rumäne ethnisch Rumäne und vorzugsweise orthodox. Somit entstand der Ausdruck des einheitlichen Nationalstaates, wodurch es nur ein Land „Rumänien“ ohne regionale Unterschiede geben sollte. Dabei war die gemeinsame Sprache in den zwei Fürstentümern, die Moldau und die Walachei, kein Hindernis für die Entfaltung spezifischer regionaler Identitäten. Der neue Staat – Rumänien – berücksichtigte aber diese Unterschiede nicht, was dazu führte, dass kulturelle und intellektuelle Elemente der Moldau nach Süden gewandert sind. Boia meint bezüglich dieser Entwicklung, dass ein weniger zentralisiertes System eine eher ausgeglichene regionale Entwicklung der rumänischen Regionen erlaubt hätte.<sup>17</sup>

Die Vereinigung der zwei Fürstentümer – das alte Königreich Rumänien – bestand aus „zwei Rumänien“, das der Städte und das ländliche, die sich ethnisch, sozial und kulturell unterschieden. Dennoch spielten die Ausländer eine wesentliche Rolle in der Modernisierung Rumäniens. Somit war Rumänien als Nationalstaat so eingeteilt: Die Dörfer waren fast ausschließlich rumänisch und die Städte waren multiethnisch und multikulturell.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Frank Sprengler, „Eröffnung“, in Konrad-Adenauer-Stiftung, *Ungarn und Deutsche – Brückenbauer der europäischen Einigung*, Ungarn: Tagungsband – Symposium der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Stiftung Deutsche Kultur im östlichen Europa und der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen 17. Oktober 2013 in Szekszárd, 2014, S. 7.

<sup>17</sup> Lucian Boia, *Cum s-a românizat România (Wie wurde Rumänien rumänisiert)*, București: Humanitas, 2015, S. 6-9. Das Leitmotiv der ethnischen und orthodoxen Rumänen wurde auch während der Präsidentschaftskampagne in 2014 benutzt.

<sup>18</sup> Ein Beispiel dafür ist der Carol Davila, der das rumänische medizinische System organisierte. *Ebenda*, S. 20-21, 24.

Das Wachstum des rumänischen Staates erschwerte die Philosophie der ethnischen Homogenisierung. Dennoch gab es Regeln für die „Anderen“, die den Rumänen schützen sollen und damit einen „potentiellen Überfall“ verhindern sollen, wie z. B. schwierige Einbürgerung und das Verbot der Beschaffung von Immobilien im ländlichen Raum, der als „Hauptquelle des Rumänischen“ wahrgenommen wurde.<sup>19</sup>

Die Debatte über den homogenen rumänischen Staat ist keine neue Idee und Rumänien ist auch kein Sonderfall. Dennoch sollte man den Beitrag der „Anderen“ zur Entwicklung des rumänischen Staates nicht leugnen, weil der Austausch zwischen den Bevölkerungen in Europa zu seiner Entwicklung führte. In diesem Sinne ist auch das Motto der EU „In Vielfalt geeint“, das den Reichtum durch Kulturen, Sprachen und Traditionen meint, entwickelt worden.<sup>20</sup>

Gemäß der gegenwärtigen Verfassung ist Rumänien nach 1990 ein nationaler Einheitsstaat, der nationale Minderheiten anerkennt:

„Art. 1. Rumänien ist ein souveräner, unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat. [...]

Art. 6 Abs. 1 Der Staat anerkennt und gewährleistet aller Personen der nationalen Minderheiten zugehörig das Recht der Bewahrung, Entwicklung und Ausdruck ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität. Abs. 2. Die durch den Staat getroffenen Schutzmaßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung und Ausdruck der Identität der nationalen Minderheiten, müssen den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in Bezug auf andere rumänische Bürger entsprechen. [...]

Art. 120 Abs. 2 In den territorialen Verwaltungseinheiten, in denen die Bürger, die einer nationalen Minderheiten angehören ein wesentliches Gewicht haben, wird die Verwendung der Minderheitssprache in den Behörden der lokalen öffentlichen Verwaltung und der dezentrierten öffentlichen Dienste, schriftlich und mündlich gewährleistet, gemäß den Bestimmungen des organischen Gesetzen.“<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Boia, a.a.O., S. 29-30. Eigene Übersetzung.

<sup>20</sup> Vgl. *The EU Motto*,

[[http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index\\_en.htm](http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index_en.htm)], 15 Juni 2015.

<sup>21</sup> *Constituția României (Verfassung Rumäniens)*,

[[http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?den=act2\\_1&par1=1#t1c0s0sba1](http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?den=act2_1&par1=1#t1c0s0sba1)], 27.04.2015. Der bedeutende Anteil ist 20% laut dem Gesetz der lokalen Verwaltung.



Man kann also in der Verfassung die von Boia erwähnte Philosophie des homogenen rumänischen Nationalstaates im Art. 1. Abs. 1 wiederfinden. Dennoch ratifizierte Rumänien das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in 1995 und dieses trat 1998 in Kraft. Rumänien ratifizierte die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ebenfalls, die im 2008 in Kraft trat.

Der rumänische Nationalstaat erlaubt die Vertretung von 20 nationalen Minderheiten im rumänischen Parlament. Als Rumänien die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifizierte erkannte der Staat 20 Sprachen an: Albanisch, Armenisch, Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Deutsch, Griechisch, Italienisch, Jiddisch, Mazedonisch, Ungarisch, Polnisch, Romanes, Russisch, Ruthenisch, Serbisch, Slowakisch, Tatarisch, Türkisch, Ukrainisch.<sup>22</sup> Dennoch sollen besonderen Rechte für die Verwendung der Minderheitensprachen stattfinden, wo 20% der Bevölkerung einer Minderheiten wohnen. Aber wie könnte dieses Recht auf die Sprache den anderen Mitgliedern der Minderheitengruppen gewährleistet werden, wenn die Minderheitengruppen in großen Gebieten spärlich verteilt sind.

## Der Minderheitenschutz in Rumänien

Der Minderheitenschutz in Rumänien kommt in ca. 200 gesetzlichen Erlassen vor, die Bestimmungen bezüglich Minderheiten-Mehrheit-Beziehungen enthalten. Diese basieren auf finanzielle Mittel, oder die Schaffung von Institutionen. Dennoch sollte die Durchsetzung des Rechtsgrundsatzes im Bereich der Minderheitenschutz weiter verfolgt werden.<sup>23</sup>

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rechte gibt es insbesondere bezüglich der Sprachen. Wie oben schon erwähnt spielt die Sprache eine wichtige Rolle für die Entfaltung der Kultur. Wie sollten sich dann die anderen 19 Sprachen der anerkannten Minderheiten entwickeln, wenn es

---

<sup>22</sup> Europarat, *Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 148 - Die Europäische Charta der Regionalen- und Minderheitensprachen*, [<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=148&CM=&DF=&CL=GER&VL=1>], 27.04.2015.

<sup>23</sup> Vlg. Levente Salat, „Regimul minorităților naționale din România și contextul internațional al acestuia“, in Levente Salat (ed.), *Politici de integrare a minorităților naționale din România - Aspecte legale și instituționale într-o perspectivă comparată*, Cluj-Napoca: Centrul de resurse pentru diversitate etnoculturală, 2008, S. 9ff.

dafür keine angemessenen Ressourcen, wie z. B. qualifizierte Lehrkräfte oder finanzielle Mittel, gibt? Deswegen bleiben der Zugang, die Kosten und die Qualität die großen Herausforderungen der Gewährleistung der Minderheitenrechte.

Im Bereich der finanziellen Unterstützung der Minderheiten kann in Rumänien eine verbesserte Verwendung aller öffentlichen finanziellen Mittel stattfinden. Dabei bleiben immer die offenen Fragen, wer darüber entscheiden wird, was entschieden und wie die Umsetzung kontrolliert wird. Diese Fragen sind mit dem Konzept der Zurechenbarkeit gebunden. Darüber hinaus sollte ein allgemeiner Rahmen für eine finanzielle Dezentralisierung eine subsidiäre Verwendung öffentlicher Gelder erlauben, die den lokalen Bedürfnissen (wie z. B. kulturelle Entwicklung für die Minderheiten) angepasst werden sollte.<sup>24</sup>

Könnte die Implementierung der Gesetzgebung bezüglich der nationalen Minderheiten den Verlust der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verursachen? Könnte ein Gesetz, das alles regelt, die Situation der Minderheiten oder deren Beziehung zur Mehrheit ändern? Dafür gibt es noch keine klare Antwort, aber einen Vorschlag. Seit Jahren gibt es einen Gesetzesentwurf, von der UDMR<sup>25</sup> vorgeschlagen, zum Statut der nationalen Minderheiten in Rumänien. Die Unzufriedenheit der Minderheiten mit der gegenwärtigen Situation zeigt, dass ein Umdenken der gesetzlichen Maßnahmen und Strategien nötig ist.

## **Der Gesetzesentwurf zum Statut der nationalen Minderheiten in Rumänien**

Der seit Jahren im rumänischen Parlament umstrittene Gesetzesentwurf zum Statut der nationalen Minderheiten in Rumänien betrachtet den Rechtsstatus der Minderheiten als einen wesentlichen Faktor des rumänischen Staates. Der Gesetzesentwurf bietet eine Definition der nationalen Minderheiten an, nämlich „Art. 3 die jeweilige Gemeinschaft rumänischer Staatsbürger, die auf dem Territorium Rumäniens lebt, ab der Gründung des modernen

---

<sup>24</sup> Eine Vorstellung wäre, Vorschriften (z. B. die Straßenverkehrsordnung) auf Ungarisch und/oder Deutsch übersetzen lassen und die Übersetzungen allen Mitgliedern der Minderheit zur Verfügung stellen.

<sup>25</sup> Uniunea Democrată din România – Die demokratische Union der Ungarn in Rumänien.

Staates, die eine eigene ethnische Identität hat, die durch Kultur, Sprache oder Religion ausgedrückt wird.“<sup>26</sup>

Der Gesetzesentwurf nennt die Elemente der Identität: Sprache, Kultur, Denkmäler, mobiles Kulturerbe, Traditionen und Religion sowie die Rechte für die Minderheiten: das Recht auf freie (Meinungs-)Äußerung der nationalen Identität in allen Bereichen des politischen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Weitere Bedingungen für die nationalen Minderheiten sind:<sup>27</sup>

- der Gebrauch von nationalen Symbolen;
- die Veranstaltung von nationalen und religiösen Feierlichkeiten (Art. 15);
- die Verpflichtung des Staates, die Bildung in den Minderheitensprachen zu gewährleisten; das Recht auf kulturelle Institutionen – finanzielle Mittel;
- die Gleichheit der Religionen und institutionelle Autonomie für die Funktionierung der kirchlichen Institutionen;
- die Verwendung der Sprache in der Verwaltung;
- Organisationen für die Personen einer nationalen Minderheit zugehörig => Teilnahme an Wahlen, staatliche finanzielle Hilfe;
- kulturelle Autonomie.<sup>28</sup>

Die kulturelle Autonomie soll mithilfe von gewählten Räten ausgeübt werden. Diese Räte sollten die Entscheidungskompetenz über die jeweilige Identität (Bildung, Vertretung in Ministerien, besondere Steuern für Personen der Minderheit, Errichtung des Nationalrates für kulturelle Autonomie) haben. Eine bedingte Dezentralisierung in den Bereichen Bildung und Bildungsstrategien, Kultur, Patrimonium, Kommunikation sollte stattfinden. Darüber hinaus sollte ein Rat der nationalen Minderheiten geschaffen werden,<sup>29</sup> der die Zusammenarbeit für die Gewährleistung der Rechte koordinieren sollte. Dafür gibt es folgende Zuständigkeiten: Beratungsorgan der Regierung; Vorschlagsrecht für Verbesserungsmaßnahmen;

---

<sup>26</sup> *Proiect Lege privind statutul minorităților naționale din România (Das Gesetzesentwurf zum Statut der nationalen Minderheiten in Rumänien)*, [<http://s1.ziareromania.ro/?mmid=2dfa212a2f3e870c05>], eigene Übersetzung, 28.04.2015.

<sup>27</sup> *Ebenda*, vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, 3.

<sup>28</sup> *Ebenda*.

<sup>29</sup> *Ebenda*, vgl. Art. 51-55.

Entscheidung über finanzielle Verteilung. Eine weitere Behörde wäre die Behörde für Interethnischen Beziehungen, die eine öffentliche Institution der Regierung, dem Premier untergeordnet, sein sollte. Diese Behörde würde: Gesetzesentwürfe und Normen erarbeiten, das Sekretariat des Rates für nationale Minderheiten versorgen u. a.

Diesem Gesetzesentwurf schlug in den Medien Skepsis und Kritik entgegen. Es gab die Forderung, dass eine Stellungnahme des Europarates zu diesem Entwurf erarbeitet werden sollte. Weitere Kritikpunkte waren: die fehlenden Hinweise auf das Wissen der amtlichen Sprache als Element der Kohäsion und sozialen Integration sowie auf den rumänischen Staat und die rumänische Sprache; die Übertreibung des kollektiven Aspekts der nationalen Minderheiten, die Verpflichtung des Staates finanzielle Unterstützung anzubieten, die Furcht, dass die Kreise Covasna und Harghita den legislativen Rahmen für Autonomie nur aufgrund ethnischer Kriterien bekommen würden, u. a.<sup>30</sup>

Der Gesetzesentwurf erinnert an den Prozess der Politikgestaltung. Dabei treten auf die Bedeutung des öffentlichen Gutes, die Definition der Probleme, die Identifikation der angemessenen Lösungen, die Entscheidungskriterien (wer, wie, wann, wieso), Implementierungsuntersuchung, Evaluierung der Auswirkung der Maßnahmen als notwendige Schritte des Prozesses der Politikgestaltung. Im Fall der Minderheitenpolitik ist die Politikgestaltung ein Prozess der Mehrebenenakteure und der Verantwortung. Die politischen und die technischen Einzeldetails sowie die Kostenanalyse müssen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Dafür muss ein Kompromiss gefunden werden. Eine letzte offene Frage zu diesem Thema ist: Welche Rolle sollte die (politische) Macht (nach Ratifizierung der Abkommen) noch spielen und inwieweit kann das Minderheitenargument als politisches Machtinstrument benutzt werden? In den politischen Prozessen eines Staates müssen alle betroffenen Parteien sich an Debatten beteiligen, damit einen Kompromiss erreicht werden kann.

---

<sup>30</sup> Siehe online Quellen. Dr. Ioan Lăcătușu, *Lege pentru autonomia etnică a maghiarilor*, [<http://www.rostonline.org/rost/iun2005/lege-minoritati.shtml>], 2005, 28.04.2015; Birou de presă al CESCH, *Profesorul Dinu Giurescu alertează românii: Statutul Minorităților poate duce la prăbușirea hotarelor României*, [<http://www.ziaristionline.ro/2011/06/08/profesorul-dinu-giurescu-alerteaza-romanii-statutul-minoritatilor-poate-duce-la-prabusirea-hotarelor-romaniei-videoaudiofotodoc/>], 2011, 28.04.2015; Maria Ciobanu Băcanu, *Dinnou despre Statutul Minorităților Naționale*, [<http://www.ziarulnatiunea.ro/2012/10/29/din-nou-despre-statutul-minoritatilor-nationale/>], 2012, 28.04.2015.

## Fazit

Bis 1996 war eher eine schädliche Position gegenüber Minderheiten und den Gebrauch ihrer Sprachen in Rumänien verbreitet. Danach fand eine aktive Unterstützung für den sprachlichen Pluralismus statt. Die sprachliche Hegemonie und die Konsolidierung der Macht der nationalistischen Gruppen sind die Merkmale der ersten Transformationsjahre nach 1989, während die rumänische Sprache ein wesentliches politisches Symbol war (und bleibt). Dieses Symbol zeigt die pragmatische Begründung der Verwaltungstätigkeit, und den Ausdruck der Erfüllung des nationalen Bestrebens. Gleichzeitig sollte es die Hierarchiebeziehung zeigen (Mehrheit vs. Minderheit).

Horváth argumentiert: Trotz der Tatsache, dass in Rumänien in den letzten 15 Jahren die legale Unterstützung für die Benutzung anderer Sprachen in der Verwaltung und Justiz gestiegen und erlaubt ist, gibt es noch Unterschiede zwischen den Verwaltungsgemeinschaften, wo die 20 % Bedingung erfüllt ist und wo nicht. Er erörtert, dass die Akzeptanz für eine pluralistische Sprachenpolitik als wesentliche Verwirklichung der demokratischen Ordnung und der bürgerlichen Gerechtigkeit steigen soll. Ohne diese Erkenntnis wird der sprachliche Pluralismus weiterhin Opfer der verschiebenden politischen Umstände.<sup>31</sup>

## Bibliographie

1. Anderson, Benedict (2000), *Comunități imaginate*, București: Editura Integral.
2. Birou de presă al CESCH (2011), „Profesorul Dinu Giurescu alertează românii: Statutul Minorităților poate duce la prăbușirea hotarelor României“,  
[<http://www.ziaristionline.ro/2011/06/08/profesorul-dinu-giurescu-alerteaza-romanii-statutul-minoritatilor-poate-duce-la-prabusirea-hotarelor-romaniei-videoaudiofotodoc/>], 28.04.2015.

---

<sup>31</sup> István Horváth, „Drepturile lingvistice ale minorităților și utilizarea limbilor minoritare în România“, in Attila Gidó, István Horváth, Judith Pál (eds.), *140 de ani de legislație minoritară în Europa Centrală și de Est*, Cluj-Napoca: Editura Institutului pentru studierea problemelor minorităților naționale, Kriterion, 2010, S. 330-1.

3. Boia, Lucian (2015), *Cum s-a românizat România (Wie wurde Rumänien rumänisiert)*, București: Humanitas.
4. Ciobanu Băcanu, Maria (2012), Dinnou despre Statutul Minorităților Naționale, [<http://www.ziarulnatiunea.ro/2012/10/29/din-nou-despre-statutul-minoritatilor-nationale/>], 28.04.2015.
5. Constituția României (Verfassung Rumäniens) (2003), [[http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?den=act2\\_1&par1=1#t1c0s0sba1](http://www.cdep.ro/pls/dic/site.page?den=act2_1&par1=1#t1c0s0sba1)], 27.04.2015.
6. Europarat, [<http://www.coe.int/de/web/about-us/who-we-are>], 15.06.2015.
7. Europarat, *Werte*, [<http://www.coe.int/de/web/about-us/values>], 15.06.2015.
8. Europarat (1995), *Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*, [<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>], 29.04.2015.
9. Europarat, *Die Europäische Charta der Regionalen- und Minderheitensprachen*, [<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>], 29.04.2015.
10. Europarat, *Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 148 - Die Europäische Charta der Regionalen- und Minderheitensprachen*, [<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=148&CM=&DF=&CL=GER&VL=1>], 27.04.2015.
11. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), [<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/emrk7>], 15.06.2015.
12. EMRK, [<http://www.menschenrechtskonvention.eu/>], 28.04.2015.
13. Gángó, Gábor (2010), "Legea naționalităților din 1868 și consencințele ei", in Gidó, Attila; Horváth, István; Pál, Judith (eds.), *140 de ani de legislație minoritară în Europa Centrală și de Est*, Cluj-Napoca: Editura Institutului pentru studierea problemelor minorităților naționale, Kriterion, 13-22.
14. Horváth, István (2010), „Drepturile lingvistice ale minorităților și utilizarea limbilor minoritare în România”, in Gidó, Attila; Horváth, István; Pál, Judith (eds.), *140 de ani de legislație minoritară în Europa Centrală și de Est*, Cluj-Napoca: Editura Institutului pentru studierea problemelor minorităților naționale, Kriterion, 317-332.

15. Lăcătușu, Ioan (2005), „Lege pentru autonomia etnică a maghiarilor”, [<http://www.rostonline.org/rost/iun2005/lege-minoritati.shtml>], 28.04.2015.
16. *Proiect Lege privind statutul minorităților naționale din România (Das Gesetzesentwurf zum Statut der nationalen Minderheiten in Rumänien)*, [<http://s1.ziareromania.ro/?mmid=2dfa212a2f3e870c05>], 28.04.2015.
17. Salat, Levente (2008), „Regimul minorităților naționale din România și contextul internațional al acestuia”, în Salat, Levente (ed.), *Politici de integrare a minorităților naționale din România - Aspecte legale și instituționale într-o perspectivă comparată*, Cluj-Napoca: Centrul de resurse pentru diversitate etnoculturală, 9-29.
18. Sprengler, Frank (2014), „Eröffnung”, in Konrad-Adenauer-Stiftung, *Ungarn und Deutsche – Brückenbauer der europäischen Einigung*, Ungarn: Tagungsband – Symposium der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Stiftung Deutsche Kultur im östlichen Europa und der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen 17. Oktober 2013 in Szekszárd.
19. The EU Motto, [[http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index\\_en.htm](http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index_en.htm)], 15 Juni 2015.

